

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.  
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter  
[www.bundesrecht.admin.ch](http://www.bundesrecht.admin.ch) veröffentlicht werden wird.



# Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV)

## Änderung vom 2. Dezember 2022

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Sportförderungsverordnung vom 23. Mai 2012<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### *Art. 72 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Bund kann sich an den Kosten der Kandidatur oder der Durchführung eines internationalen Sportanlasses beteiligen, wenn:

- a. der betreffenden Sportart in der Schweiz oder dem Anlass für den Standort Schweiz eine besondere Bedeutung zukommt;
- b. es sich um ein Ereignis von europäischer oder weltweiter Bedeutung handelt, das nicht regelmässig in der Schweiz durchgeführt wird;
- c. es sich um ein Ereignis ausserhalb von regelmässig stattfindenden Wettkampfsereien handelt;
- d. die Durchführung des Sportanlasses aufgrund einer Bewerbung durch einen internationalen Verband oder einen internationalen Organisator vergeben wird; und
- e. im Zusammenhang mit der Durchführung des Anlasses besondere Fördermassnahmen nach Artikel 72a Absatz 1 getroffen werden.

*Art. 72a*      Besondere Fördermassnahmen im Zusammenhang mit internationalen Sportanlässen

<sup>1</sup> Als besondere Fördermassnahmen gelten Massnahmen, die im Zusammenhang mit dem internationalen Sportanlass stehen und einen Mehrwert für die Förderung der entsprechenden Sportart in der Schweiz generieren.

<sup>2</sup> Der Bund kann sich an den Kosten von besonderen Fördermassnahmen beteiligen, wenn die Massnahmen:

- a. auf einem Förderkonzept des nationalen Sportverbands basieren, in dessen Sportart der Anlass stattfindet; und
- b. zur Steigerung der Sport- und Bewegungsaktivitäten beitragen.

<sup>3</sup> Der Bund beteiligt sich nicht an den Kosten von besonderen Fördermassnahmen, bei denen Anspruch auf Unterstützung mit Beiträgen aus dem Programm Jugend und Sport besteht.

<sup>4</sup> Die Beteiligung des Bundes ist auf vier Jahre begrenzt, wobei das Datum des Sportanlasses innerhalb der Förderperiode liegen muss.

<sup>5</sup> Der Beitrag des Bundes richtet sich nach:

- a. den zur Verfügung stehenden Mitteln;
- b. der Bedeutung der Massnahmen für die allgemeine Sport- und Bewegungsförderung; und
- c. den Gesamtkosten des Anlasses.

<sup>6</sup> Er deckt höchstens 50 Prozent der Kosten der Massnahmen.

<sup>7</sup> Der nationale Sportverband ist verantwortlich für die Sicherstellung der Finanzierung der Massnahmen.

<sup>8</sup> Er führt betreffend die Umsetzung der Massnahmen eine separate Rechnung. Er erstattet dem BASPO Bericht über die Umsetzung und die Wirkung der Massnahmen.

*Art. 72b*

*Bisheriger Art. 72a*

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr